

**Kundmachung - Aufhebung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan( § 54 TROG 2016)**

Arlbergstraße – Sailer, Hauser

**KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg beschließt unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Aufhebung des von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der **Grundparzellen 2115/2** vom 25.1.2017, Zahl SA-4256-BEBP-AS, durch vier Wochen hindurch kundzumachen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 28.2.2019 bis einschließlich 29.3.2019**

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Aufhebung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

***Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.***

Der Bürgermeister:  
Mall Helmut

<b>angeschlagen am:</b>	<b>28.2.2019</b>
<b>abgenommen am:</b>	<b>30.3.2019</b>